

Geschäftsordnung

für den Bezirkstag Schwaben

vom 21. November 2023

Der Bezirkstag beschließt aufgrund des Art. 37 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850) folgende Geschäftsordnung:

A. Die Bezirksorgane und ihre Aufgaben

I. Der Bezirkstag und seine Ausschüsse

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Bezirk wird durch den Bezirkstag (Art. 21 BezO) verwaltet, soweit nicht der Bezirksausschuss (Art. 25 BezO) oder ein anderer Ausschuss über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin selbständig entscheidet (Art. 33 Abs. 1, 2 und 3 BezO) oder die Regierung gemäß Art. 35 b BezO tätig wird.
- (2) Über Ausgaben können die vom Bezirkstag bestellten Ausschüsse nur innerhalb ihrer Zuständigkeit und im Rahmen des Haushalts befinden.

§ 2

Zuständigkeit des Bezirkstags

- (1) Der Bezirkstag ist für die Behandlung der in Art. 29 BezO genannten Gegenstände ausschließlich zuständig. Ferner ist dem Bezirkstag die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 1. Annahme oder Änderung von Wappen und Fahne (Art. 3 BezO),
 2. Verleihung aller Verdienst- und Ehrenzeichen nach der Ehrenordnung; das Nähere regelt die Satzung über die Verleihung der Bezirksmedaille und der Sieben-Schwaben-Medaille
 3. Entscheidung über die Ablehnung und Niederlegung von Ehrenämtern (Art. 13 BezO),

4. Stellungnahme bei Gebietsänderung, ausgenommen bei unbewohntem Gebiet oder im Rahmen der Flurbereinigung (Art. 8 BezO),
5. Aufstellung und Änderung von Richtlinien für die Verwaltung (Art. 22 Abs. 2, 33 Abs. 1, 35 b Abs. 2 BezO); Richtlinien der weiteren Ausschüsse bleiben hiervon unberührt,
6. Bestellung der weiteren Bezirksräte/Bezirksrätinnen des Bezirksausschusses (Art. 26 Abs. 2 BezO),
7. Bildung und Auflösung weiterer Ausschüsse (Art. 28 BezO),
8. Wahl des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin (Art. 30 Abs. 1 BezO) und Beschlussfassung über die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin (Art. 31 Abs. 1 BezO),
9. Angelegenheiten nach § 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Bezirks Schwaben Schwäbisches Bildungszentrum Irsee,
10. Übertragung der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35 b Abs. 1 BezO),
11. Stellungnahme bei der Ernennung des Regierungspräsidenten/der Regierungspräsidentin (Art. 36 Abs. 1 BezO),
12. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (Art. 37 Abs. 1 BezO),
13. Verhängung von Geldbußen gegen säumige Bezirkstagsmitglieder (Art. 39 Abs. 2 BezO),
14. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Bezirkstagsmitgliedern (Art. 40 Abs. 3 BezO),
15. Ausschluss von Bezirkstagsmitgliedern von Sitzungen (Art. 44 BezO),
16. Übernahme von freiwilligen Aufgaben, Übernahme von Kreisaufgaben und Änderung des Aufgabengebietes (Art. 48, 49 BezO),
17. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie erheblich sind, und sonstigen Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Bezirks entstehen können, soweit nicht der Bezirksausschuss nach § 5 Abs. 2 zuständig ist (Art. 58 BezO),
18. Bestellung der Beauftragten (§ 13),
19. Entscheidung über die Zusammensetzung der Werkleitung des Schwäbischen Bildungszentrums Irsee und der Leitungen der anderen dem Bezirk unmittelbar

nachgeordneten Einrichtungen, Bestellung der Werkleitungen und Leitungen der dem Bezirk unmittelbar nachgeordneten Einrichtungen, deren Einstellung, Anstellung, Berufung, Beförderung bzw. Eingruppierung, Abberufung, Versetzung, Entlassung bzw. Kündigung und anderweitige Auflösung von Arbeitsverhältnissen und grundsätzliche Entscheidung über die Art der Dienstverhältnisse; Einzelregelungen der Dienstverhältnisse der in Halbs. 1 genannten Personen ist Aufgabe des Bezirksausschusses.

20. Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 2 S. 4 der Satzung zum Bezirksverfassungsrecht.

- (2) Der Bezirkstag ist ferner für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die im Einzelfall durch Bezirkstagsbeschluss der Beschlussfassung des Bezirkstags vorbehalten werden oder die erheblichen, insbesondere langfristigen Auswirkungen für den Bezirk erwarten lassen.
- (3) Der Bezirkstag kann zu informativischen Sitzungen einberufen werden. Abstimmungen stellen die Meinung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen dar und sind Beschlüssen nicht gleichgesetzt; im Übrigen gelten die Regeln zum Bezirkstag.

§ 3

Rechtsstellung der Bezirkstagsmitglieder

- (1) Die Bezirkstagsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Bezirksräte/Bezirksrätinnen (Ablehnung und Niederlegung des Amtes, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Teilnahmepflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter) gelten die Art. 13, 14, 39, 40 Abs. 1, 41 BezO.
- (3) Der Bezirkstag kann zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse einzelnen Bezirksräten/Bezirksrätinnen bestimmte Geschäfte zuweisen (Art. 39 Abs. 1 S. 1 BezO).

§ 4

Zusammensetzung des Bezirksausschusses

- (1) Der Bezirksausschuss besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin und 8 weiteren Bezirksräten/Bezirksrätinnen. Die Sitze im Bezirksausschuss werden gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts und der Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bezirksbürgern ermittelt.
- (2) Die Parteien und Wählergruppen, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber/Bewerberinnen vor, die sodann als Mitglieder des Bezirksausschusses zu bestellen sind (Art. 26 Abs. 2 BezO).

- (3) Für jedes Mitglied des Bezirksausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein/eine 1. und 2. Stellvertreter/Stellvertreterin namentlich bestellt.

§ 5

Zuständigkeit des Bezirksausschusses

- (1) Der Bezirksausschuss bereitet die Verhandlungen des Bezirkstags durch Beratung der Gegenstände vor (Art. 25 S. 2 Halbs. 1 BezO), sofern die Angelegenheit nicht in einem weiteren Ausschuss vorberaten wird und kein Fall des § 2 Abs. 2 S. 4, 2. Halbs. der Satzung zum Bezirksverfassungsrecht vorliegt.
- (2) Der Bezirksausschuss ist zuständig zur Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten des Bezirks, welche nicht nach § 2 dem Bezirkstag vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin (Art. 33 Abs. 1 BezO) fallen oder der Regierung nach Art. 35 b BezO übertragen sind.

Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Vorbereitung und die Durchführung der Haushaltssatzung und Beschlussfassung über die Ausgaben des Bezirks, soweit nicht der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin oder die Regierung zuständig ist (Art. 33 Abs. 1 und 2, 35 b BezO),
 - b) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Höchstbetrag von 500.000,00 Euro je Haushaltsstelle und Jahr (Art. 58 BezO),
 - c) die Aufnahme von Einzelkrediten (Art. 63 BezO), Bürgschaften und ähnlichen Rechtsgeschäften,
 - d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Beträgen über 50.000,00 Euro im Einzelfall gemäß § 32 KommHV,
 - e) die Stundung der Bezirksumlage,
 - f) Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre und einer Sperre über Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 28 KommHV,
 - g) Grenzänderungen bei unbewohntem Gebiet oder im Rahmen der Flurbereinigung,
 - h) Wirtschafts-, Struktur- und Marketingangelegenheiten,
- (3) Der Bezirksausschuss wird ermächtigt, die Wahl der Vertrauensleute und ihrer Vertreter

für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter/
Verwaltungsrichterninnen (§ 26 Abs. 2 S. 2 VwGO in Verbindung mit Art. 9 AGVwGO)
durchzuführen.

- (4) Soweit der Bezirksausschuss selbständig beschließen kann, entscheidet er anstelle des Bezirkstags.

§ 6

Kultur- und Europaausschuss

- (1) Der Kultur- und Europaausschuss besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin und 12 weiteren Bezirksräten/Bezirksrätinnen. Die Sitze im Ausschuss werden gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts und der Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bezirksbürgern ermittelt.
- (2) Der Kultur- und Europaausschuss ist zuständig zur Vorberatung und Beschlussfassung über
- a) alle kulturellen Angelegenheiten, insbesondere über die fachlichen Angelegenheiten der Heimatpflege und Museen,
 - b) alle Angelegenheiten der Schulen,
 - c) alle Angelegenheiten der Partner- und Patenschaften des Bezirks sowie der europäischen Zusammenarbeit
- (3) § 5 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Gesundheits- und Sozialausschuss

- (1) Der Gesundheits- und Sozialausschuss ist ein ständiger beschließender Ausschuss. Er nimmt die grundsätzlichen und die allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe, die psychiatrischen Angelegenheiten, soweit nicht das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Schwaben zuständig ist, einschließlich der Psychiatriekoordination wahr.
- (2) Der Gesundheits- und Sozialausschuss besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als dem/der Vorsitzenden und 12 weiteren Bezirksräten/Bezirksrätinnen als beschließende Mitglieder. Im Übrigen findet für die Zusammensetzung § 4 entsprechende Anwendung. Die Hinzuziehung besonders sachkundiger Personen zum Zwecke der Beratung ist möglich.
- (3) Die Sozialkonferenz besteht aus den Mitgliedern des Gesundheits- und Sozialausschusses, Vertretern der Wohlfahrtsverbände sowie sachkundiger Personen.
- (4) § 5 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 8
Irsee-Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als dem/der Vorsitzenden und 12 weiteren Bezirksräten/Bezirksrätinnen (Art. 74 Abs. 2 BezO). § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Der Werkausschuss ist zuständig zur Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes Schwäbisches Bildungszentrum Irsee, soweit hierfür nicht nach der Bezirksordnung oder der Betriebssatzung der Bezirkstag, der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin oder der Werkleiter/die Werkleiterin zuständig ist.
- (3) § 5 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 9
Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung) wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet (Art. 85 Abs. 1 S. 1 BezO).
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird vorberatend bei der Behandlung der überörtlichen Prüfungsberichte (Art. 87 BezO) tätig.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus einem Bezirksrat/einer Bezirksrätin als dem/der Vorsitzenden und 6 weiteren Bezirksräten/Bezirksrätinnen. Art. 28 Abs. 2 BezO findet keine Anwendung (Art. 85 Abs. 2 BezO). § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse können Sachverständige zugezogen werden. Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger heranzuziehen (Art. 85 Abs. 3 BezO).

§ 10
Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss ist zuständig zur Vorberatung und Beschlussfassung über alle Jugendfragen einschließlich der Angelegenheiten der Jugendbildungsstätte Babenhausen.
- (2) Der Jugendausschuss besteht aus
 - a) dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin und 12 weiteren Bezirksräten/Bezirksrätinnen;

- b) 6 mit Jugendfragen befassten Persönlichkeiten, die beratend mitwirken und im Benehmen mit dem Bezirksjugendring berufen werden.
- (3) Die Sitze der weiteren Bezirksräte/Bezirksrätinnen werden gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 ermittelt; § 4 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 11

Bau-, Umwelt- und Energieausschuss

- (1) Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als dem/der Vorsitzenden und 12 weiteren Bezirksräten/Bezirksrätinnen als beschließende Mitglieder. Im Übrigen findet für die Zusammensetzung § 4 entsprechende Anwendung.
- (2) Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss ist zuständig
- a) für die Vorberatung von Baumaßnahmen, zur Erteilung von Planungsaufträgen, zur Beschlussfassung im Rahmen der Durchführung bereits beschlossener Baumaßnahmen, insbesondere zur Vergabe und Firmenauswahl, soweit hierfür nicht der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin, die Regierung von Schwaben gemäß Art. 35 b BezO, das Kommunalunternehmen oder bei Eigenbetrieben der Werkausschuss zuständig ist;
 - b) für Angelegenheiten der Landesplanung einschließlich der Stellungnahmen zum Landesentwicklungsprogramm und zu Regionalplänen;
 - c) für Angelegenheiten des Fischereiwesens und des Schwäbischen Fischereihofes Salgen;
 - d) für Umweltangelegenheiten einschließlich der Vergabe des Umweltpreises.
 - e) für Energieangelegenheiten
- (3) § 5 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung

§ 12

Personal-, Organisations- und IT-Ausschuss

- (1) Der Personal-, Organisations- und IT- Ausschuss besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als dem/der Vorsitzenden und 8 weiteren Bezirksräten/Bezirksrätinnen als beschließende Mitglieder. Im Übrigen findet für die Zusammensetzung § 4 entsprechende Anwendung.
- (2) Der Personal-, Organisations- und IT-Ausschuss ist zuständig zur Beschlussfassung über sämtliche Personalangelegenheiten, die weder nach § 2 dem Bezirkstag vorbehalten sind, noch in die Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin nach

31 Abs. 1 BezO vertreten und, ist auch dieser/diese verhindert oder nicht bestellt, vom ältesten anwesenden stimmberechtigten Bezirkstagsmitglied bzw. Mitglied des Ausschusses vertreten.

- (2) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin ist befugt, anstelle des Bezirkstags, des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er/sie dem Bezirkstag oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben (Art. 33 Abs. 3 BezO).

(3) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse (Art. 32 S. 2 BezO).

- (4) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BezO),
2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BezO).

- (5) Laufende Angelegenheiten im Sinne von Abs. 4 Nr. 1 sind insbesondere:

- a) die vorbereitende Behandlung von Bezirksangelegenheiten,
- b) die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte des Bezirks, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Bezirkshaushalts keine erhebliche Rolle spielen;
hierher gehören z.B.:
 1. laufende Überwachung der Bezirksanstalten und -unternehmen,
 2. die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs,
 3. der Abschluss von Verträgen bis zu 100.000,00 Euro brutto im Einzelfall, soweit nicht ein Ausschuss zuständig ist
 4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, insbesondere Klageerhebung und Klagerücknahme, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, Abschluss von Vergleichen und Bestellung eines Rechtsanwaltes, wenn Anwaltszwang besteht oder wenn es zur Rechtsverfolgung geboten erscheint; bei Rechtsstreitigkeiten, in denen der Wert 100.000,00 Euro übersteigt, ist dem Bezirksausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben,
 5. die Regelung innerdienstlicher Angelegenheiten, so Erlass von Dienst- und Hausordnungen, von Geschäftsverteilungsplänen und des Personaleinsatzes,

- c) die Errichtung und Auflösung von Konten und Depots, sowie Anlegung von Geld bei Geldinstituten im Rahmen der Wirtschafts- und Haushaltsführung,
 - d) die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 50.000,00 Euro gemäß § 32 KommHV.
 - e) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von nicht unerheblichem Umfang als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung bis zu 50.000 Euro im Einzelfall (Art. 58 BezO),
 - f) die Gewährung von Zuschüssen bis zu 20.000 Euro. Hierüber ist dem zuständigen Ausschuss Kenntnis zu geben,
 - g) die Bewilligung von im Haushalt veranschlagten genehmigten Zuschüsse, soweit sie eindeutig zuordenbar sind.
 - h) der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen (sog. Nachträge), sofern sie nicht der Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens bedürfen. Bei der Vergabe von Bauaufträgen gilt dieses, sofern die Wertgrenze von 100.000,00 Euro brutto im Einzelfall nicht überschritten wird. Bei Liefer- und Dienstleistungen dürfen die Nachträge insgesamt 20% des ursprünglichen Auftragswertes einschl. bereits vorgenommener Änderungen nicht überschreiten; vorbehaltlich § 14 Abs 5 Buchstabe d Nr. 4 und Absatz 5 Buchstabe f
- (6) Dem Bezirkstagspräsidenten/Der Bezirkstagspräsidentin werden gemäß Art. 34 BezO die Befugnisse gemäß eigenem Beschluss übertragen (siehe Anhang 1).
- (7) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin kann einzelnen Bezirksräten/Bezirksrätinnen oder beim Bezirk tätigen Bediensteten bestimmte Geschäfte zuweisen. Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin kann Befugnisse ganz oder teilweise auf die Bezirksverwaltung oder die Bezirkseinrichtungen übertragen (gemäß § 15 Abs. 3).
- (8) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin vertritt den Bezirk nach außen (Art. 33 a Abs. 1, 35 b Abs. 3 BezO).

III.

Die Bezirksverwaltung

§ 15 Aufgaben

- (1) Leiter/Leiterin der Bezirksverwaltung ist der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin, im Falle seiner Verhinderung der gewählte Stellvertreter/die gewählte Stellvertreterin. Er/Sie kann den Bezirksbediensteten und den gemäß Art. 35 a Abs. 1 BezO dem Bezirk zur Verfügung gestellten staatlichen Bediensteten allgemein

und im Einzelfall sachliche Weisungen erteilen (Art. 33 Abs. 4 BezO). Vertreter/Vertreterin des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin im Amt ist der leitende Beamte/die leitende Beamtin der Bezirkshauptverwaltung (Direktor/Direktorin der Bezirksverwaltung). Im Falle der Verhinderung des Direktors/der Direktorin der Bezirksverwaltung erfolgt die Vertretung nach Verfügung durch den Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin.

- (2) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin führt die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten. Er/Sie ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Bezirksbeamten/Bezirksbeamtinnen (Art. 34 Abs. 3 BezO).
- (2a) Abweichend von Abs. 2 ist bei Eigenbetrieben die Werkleitung Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter. Sie ist zuständig in Personalangelegenheiten, die vom Bezirkstag mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten in entsprechender Anwendung von Art. 34 Abs. 2 übertragen sind.
- (3) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 37 Abs. 3 BezO) einzelne der Befugnisse dem gewählten Stellvertreter/der gewählten Stellvertreterin, nach dessen Anhörung auch einem Bezirksrat/einer Bezirksrätin und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem leitenden Verwaltungsbeamten/der leitenden Verwaltungsbeamtin, dem leitenden Beamten der Sozialhilfeverwaltung/der leitenden Beamtin der Sozialhilfeverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf einen Bediensteten/eine Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Bezirkstags (Art. 31 Abs. 2 BezO).
- (4) Auf den Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin werden folgende Angelegenheiten übertragen, die er/sie auf die Bezirkshauptverwaltung weiter übertragen kann:
 - a) die Befugnis, die Stufe (Art. 30 BayBesG), den Zeitpunkt des Diensteintritts (Art. 31 BayBesG) und die Besoldung für Beamte/Beamtinnen des Bezirks festzusetzen und anzuordnen (Art. 14 BayBesG),
 - b) die Befugnis zur Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Beamte/Beamtinnen und Ruhestandsbeamte/Ruhestandsbeamtinnen sowie an deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene und an Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und Auszubildende (Art. 96 BayBG),
 - c) die Befugnis zur Bewilligung von Jubiläumszuwendungen an Beamte/Beamtinnen sowie die Entscheidung über die Versagung der Zuwendung (§ 5 JV),
 - d) die Befugnis, Vorschüsse an die Beamten/Beamtinnen, Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen entsprechend den Staatlichen Vorschussrichtlinien zu gewähren (§ 6 BayVR)
 - e) Einstellung und Entlassung kurzfristiger Aushilfskräfte und Praktikanten, soweit die

Vertragsdauer 3 Monate nicht übersteigt.

- f) Im Übrigen wird auf Anhang 1 der GeschO verwiesen.
- (5) Die Entscheidungszuständigkeiten nach Art. 9 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 5. August 2010 (BayGVBl. Nr. 15/ 2010 S. 528 ff.) – Festsetzung und Abrechnung der Versorgungsbezüge, die Bestimmung der Zahlungsempfänger, die Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kann- und Sollvorschriften sowie die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten – werden auf die Bezirkshauptverwaltung als Pensionsfestsetzungsbehörde und Pensionsegelungsbehörde übertragen.
- (6) Der Regierung ist im Rahmen der Zuständigkeit des Bezirksausschusses (§ 5 Abs. 2) die Erfüllung folgender Bezirksaufgaben gemäß Art. 35 b BezO übertragen:
- a) Vorbereitung von Bezirksverordnungen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes.
 - b) Durchführung der Bezirkswahlen unter Mitwirkung der Bezirksverwaltung mindestens im bisherigen Umfang.

B.

Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 16

Verantwortung für den Geschäftsgang

Der Bezirkstag und seine Ausschüsse, der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin und die Bezirksverwaltung sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen (Art. 48 BezO) und übertragenen Wirkungsbereich (Art. 50 BezO).

§ 17

Sitzungszwang

Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 BezO); eine Beschlussfassung durch Umfrage außerhalb der Sitzung ist ausgeschlossen.

§ 18

Öffentliche Sitzungen

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags (Art. 43 Abs. 2 BezO) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer/Zuhörerinnen verfügbaren Raumes Zutritt.

- (2) Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (3) Zuhörer/Zuhörerinnen, welche die Ordnung in der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 44 Abs. 1 S. 2 BezO).

§ 19 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlichen Sitzungen des Bezirkstags (Art. 43 Abs. 2 S. HS 2 BezO) werden grundsätzlich behandelt:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung
 3. Grundstücksangelegenheiten,
 4. Vergabeangelegenheiten
 5. Angelegenheiten kommunaler Unternehmen
 6. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung durch Gesetz vorgeschrieben oder von den zuständigen Staatsbehörden angeordnet ist,
 7. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache oder aus Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder wegen berechtigter Ansprüche einzelner erforderlich ist.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 43 Abs. 2 S. 2 BezO).
- (3) Im Übrigen gilt Art. 43 BezO.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20 Einberufung zu Sitzungen

- (1) Bezirkstagssitzungen werden vom Bezirkstagspräsidenten/von der Bezirkstagspräsidentin nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen (Art. 24 Abs. 1 S. 1 BezO). Der Bezirkstag ist einzuberufen, wenn der Bezirksausschuss oder ein Drittel der Bezirksräte/Bezirksrätinnen unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich oder elektronisch beantragt (Art. 24 Abs. 1 S. 2 BezO).

- (2) Zeitpunkt und Ort der Sitzung des Bezirkstags soll unter Angabe der Tagesordnung auf der Homepage des Bezirks öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 21

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Bezirkstagspräsidenten/von der Bezirkstagspräsidentin festgesetzt. Sie wird in öffentliche und nichtöffentliche Angelegenheiten eingeteilt.
- (2) Der Presse soll die Tagesordnung jeder Bezirkstagssitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22

Einladung zur Sitzung

- (1) Die Bezirkstagsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen geladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 8 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (5) Soll infolge vorausgegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so ist in der Ladung darauf hinzuweisen, dass der Bezirkstag für diesen Gegenstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Bezirksräte beschlussfähig ist (Art. 38 Abs. 2 BezO).
- (6) Der Regierungspräsident/Die Regierungspräsidentin wird zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse eingeladen (Art. 37 Abs. 4 BezO).

§ 23
Anträge

- (1) Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, die aber in der Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden oder bei der Bezirksverwaltung eingereicht werden. Anträge zu geladenen Tagesordnungspunkten sind spätestens 5 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden oder bei der Bezirksverwaltung einzureichen. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Geschäftsordnung; als solche gelten auch Anträge auf Nichtbefassung, auf Verweisung in den zuständigen Ausschuss oder zur Vorbehandlung in die Fraktionen.
- (2) Ein Antrag, der Ausgaben verursacht, soll gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten.
- (3) Der Bezirkstag entscheidet darüber, ob verspätet eingehende Anträge zur Beratung und Abstimmung zugelassen oder zurückgestellt werden sollen.
- (4) Der Antrag ist unabhängig vom angegebenen Adressaten von dem Organ zu behandeln, das nach der Satzung und Geschäftsordnung zuständig ist.

III. Sitzungsverlauf

§ 24
Eröffnung der Sitzung

- (1) Der/Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Bezirkstagsmitglieder fest und gibt vorliegende Entschuldigungen bekannt. Sodann wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.
- (2) Sodann wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Sie gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 25
Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Über die Punkte der Tagesordnung wird einzeln beraten und abgestimmt.
- (2) Der/Die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr bestellter Berichterstatter/eine bestellte Berichterstatterin trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.

- (3) Über Sitzungsgegenstände, die bereits im Bezirksausschuss oder in einem anderen Ausschuss vorbehandelt sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.
- (4) Durch Beschluss des Bezirkstags oder auf Anordnung des/der Vorsitzenden können zu den Beratungen sachkundige Personen zugezogen und gehört werden.

§ 26

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung.
- (2) Bezirkstagsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind (Art. 40 Abs. 1 BezO), haben dies dem/der Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Im Zweifelsfalle entscheidet der/die Vorsitzende dabei über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (z.B. Vorberatung durch einen Ausschuss, Zurückverweisung an einen Ausschuss, Vertagung, Antrag auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Aussprache) ist das Wort außer der Reihe sofort, jedoch ohne Unterbrechung des/der eben Redenden zu erteilen.
- (4) Die Redner/Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Bezirkstag, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner/Rednerinnen haben sich an das zur Beratung stehende Thema zu halten.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des Antrages,
 - c) Anträge auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt.
- (6) Der/Die Vorsitzende, der/die Berichterstatter/Berichterstatterin und der Antragsteller/die Antragstellerin haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom/von der Vorsitzenden abgeschlossen.

§ 27

Handhabung der Ordnung

- (1) Redner/Rednerinnen, die gegen die in § 26 getroffenen Regeln verstoßen, werden

vom/von der Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen das Wort entzogen werden.

- (2) Bezirksräte/Bezirksrätinnen, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom/von der Vorsitzenden mit Zustimmung des Bezirkstags von der Sitzung ausgeschlossen werden (Art. 44 Abs. 1 S. 3 BezO).
- (3) Falls die Ruhe und Ordnung während der Sitzung nicht anders wiederherzustellen ist, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der/die Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er/sie die Sitzung geschlossen und die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 28

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Beratung lässt der/die Vorsitzende abstimmen.
- (2) Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so geschieht dies in der Reihenfolge:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Beschlüsse des Bezirksausschusses oder eines sonstigen Ausschusses,
 3. weitergehende Anträge (als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben),
 4. zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 - 3 fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Viertel des Bezirkstags namentliche Abstimmung verlangt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch die Bezirksordnung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 42 Abs. 1 BezO). Kein Bezirkstagsmitglied darf sich der Stimme enthalten (Art. 39 Abs. 1 S. 2 BezO).
- (6) Die Stimmen sind durch den/der Vorsitzenden zu zählen. Das Stimmenverhältnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, dass der Bezirkstag einstimmig die sofortige Wiederholung der Beratung und Abstimmung beschließt.

§ 29 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Bezirkstagsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ungültig sind auch solche Stimmzettel, die den Namen des/der zu Wählenden nicht eindeutig ersehen lassen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber/keine der Bewerberinnen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern/ Bewerberinnen drei die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei Bewerber/Bewerberinnen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern/Bewerberinnen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 42 Abs. 3 BezO).

§ 30 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und der Anträge nach § 23 Abs. 1 erklärt der/die Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31 Form und Inhalt

- (1) Die Sitzungen des Bezirkstags sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Bezirkstagsmitglieder und Angehörigen der Bezirksverwaltung und sonstigen sachkundigen Personen, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Jedes Mitglied kann durch Ankündigung im Voraus verlangen, dass sein Redebeitrag und, wie es abgestimmt hat, in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift wird vom Bezirkstagspräsidenten/von der Bezirkstagspräsidentin und der Protokollantin/dem Protokollanten unterzeichnet.
- (2) Ist ein Mitglied des Bezirkstags trotz Eintragung in die Anwesenheitsliste bei einer

Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken.

- (3) Neben der Sitzungsniederschrift wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 32 Tonaufzeichnungen

- (1) Tonaufzeichnungen während der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung können durch die Protokollantin/den Protokollanten als Hilfsmittel für die Anfertigung der Niederschrift hergestellt werden. Nach Genehmigung der Niederschrift ist die Tonaufzeichnung zu löschen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin. Tonaufzeichnungen aus nichtöffentlicher Sitzung dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (2) Tonaufzeichnungen durch andere Personen als der Protokollantin/dem Protokollanten sind in nichtöffentlicher Sitzung unzulässig und gemäß § 201 StGB strafbar. In öffentlicher Sitzung bedürfen sie der Zustimmung des/der Vorsitzenden und aller anwesenden Mitglieder des Gremiums.

§ 33 Genehmigung der Niederschrift, Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

- (1) Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Bezirkstages und seiner Ausschüsse werden spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung im Ratsinformationssystem eingestellt. Die Bezirksräte werden per E-Mail über die Einstellung informiert. Die Niederschriften werden in der folgenden Sitzung genehmigt.
- (2) Für die Einsichtnahme in die Niederschrift und für die Erteilung von Abschriften gilt die Vorschrift des Art. 45 Abs. 2 BezO.
- (3) Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden nach Genehmigung durch das Gremium im Bürgerinformationssystem veröffentlicht

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34 Anwendbare Bestimmungen

- (1) Die Einberufung zu Sitzungen des Bezirksausschusses und der sonstigen Ausschüsse bemisst sich nach Art. 27 und 28 Abs. 1 BezO. Verhinderte Mitglieder der Ausschüsse geben die Ladung unter Verständigung des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin an ihren Vertreter/ihre Vertreterin weiter.

- (2) Bezirkstagsmitglieder können an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 16 bis 33 sinngemäß.

C. Schlussbestimmungen

§ 35

Jedem Bezirkstagsmitglied wird ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 36
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 22. November 2023 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 29. November 2018, zuletzt geändert am 06.05.2021, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Augsburg, den 21.11.2023 Bezirk
Schwaben

gez.

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident